

C. Im Arbeitsbereich beschäftigte Menschen mit Behinderung

Im Rahmen der Pauschalleistung werden nur Beschäftigte mit Behinderungen im Arbeitsbereich der WfbM berücksichtigt, die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.07.2021 insgesamt mindestens drei Monate beschäftigt wurden.

Krankheits- und Urlaubszeiten gelten auch als Beschäftigungszeit, solange während dieser Zeiten das Beschäftigungsverhältnis an sich noch fortbestand. D. h. bei noch bestehendem Beschäftigungsverhältnis sind die Krankheits- und Urlaubszeiten bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer nicht herauszurechnen.

Gesamtanzahl der im Arbeitsbereich im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.07.2021 für insgesamt mindestens drei Monate beschäftigten Menschen mit Behinderung.	
Aufstellung der im Arbeitsbereich im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.07.2021 beschäftigten Menschen mit Behinderungen	Bitte fügen Sie die ausgefüllte Anlage „Aufstellung Werkstattbeschäftigte“ oder entsprechend selbst erstellte Übersicht diesem Antrag bei.

D. Verringerung des Arbeitsergebnisses

Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn sich das Arbeitsergebnis des Jahres 2021 (Stichtag 31.07.2021) im Vergleich zum Arbeitsergebnis des Jahres 2019 pandemiebedingt nicht unerheblich verringert hat.

Eine nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsergebnis des Jahres 2021 (Stichtag 31.07.2021, Hochrechnung zum 31.12.2021) um mindestens 10 Prozent geringer ausfällt als das Arbeitsergebnis des Jahres 2019.

Höhe des Arbeitsergebnisses im Jahr 2019	
Höhe des Arbeitsergebnisses zum Stichtag 31.07.2021	
Höhe des Arbeitsergebnisses im Jahr 2021, Hochrechnung zum 31.12.2021	
Verringerung des Arbeitsergebnisses in Prozent	

Bitte fügen Sie als Nachweis für die Arbeitsergebnisse die Jahresabschlüsse der Jahre 2019 (testiert) und eine Prognose für 2021 - Stichtag 31.07.2021, Hochrechnung zum 31.12.2021 - bei. Die Nachweise für 2021 müssen nicht durch eine externe Stelle (z.B. Steuerberater) testiert sein.

Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Umstände an, die in Ihrer Einrichtung für eine pandemiebedingte, nicht unerhebliche Verringerung des Jahresergebnisses 2021 gegenüber dem Jahresergebnis 2019 sprechen und stellen Sie diese kurz auf einem gesonderten Blatt dar.

- Freiwilligkeitsregel zum Betreten der Werkstatt gem. Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
- Beschäftigungsverbot (Quarantäneanordnung)
- Auftragsrückgang
- geringere Auslastungsmöglichkeit der Räumlichkeiten der Antragsberechtigten
- Umstellung auf einen betreuungs- und damit kostenintensiveren Schichtbetrieb zur Wahrung des Hygienekonzeptes

Es wird versichert, dass die Mittel nur zur Sicherung von Arbeitsentgelten der beschäftigten Menschen mit Behinderungen verwendet werden. Eine Sicherung der Entgelte liegt ausschließlich vor, wenn die Leistung des Inklusionsamtes als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderungen ausgezahlt und / oder zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt werden / wird. Insbesondere dürfen die Mittel nicht für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden.

Es wird versichert, dass keine die Ergebnisse verfälschenden Buchungen vorgenommen wurden, die eine Veränderung des Arbeitsergebnisses, der Ertragsschwankungsrücklage und anderer Beträge zur Folge haben, die eine Zuschussleistung begründen bzw. eine Rückforderung mindern bzw. ausschließen.

E. Verringerung Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WV

Die Pauschalleistung kann auch dann gewährt werden, wenn - soweit zum 31.12.2019 eine Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO bestand-, sich diese Ertragsschwankungsrücklage bis zum 31.07.2021 (Hochrechnung mit Stichtag 31.7.2021 zum 31.12.2021) im Vergleich zum 31.12.2019 nicht unerheblich verringert hat.

Eine nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn sich die Ertragsschwankungsrücklage um mindestens 10 Prozent im Vergleichszeitraum reduziert hat.

Bestand am 31.12.2019 eine Ertragsschwankungsrücklage?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Höhe der Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019	
Höhe der Ertragsschwankungsrücklage, Stichtag 31.07.2021	
Höhe der Ertragsschwankungsrücklage, Hochrechnung zum 31.12.2021	
Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage in Prozent	

Bitte fügen Sie als Nachweis den Jahresabschluss 2019 testiert und eine Hochrechnung für das Jahr 2021 bei (Stichtag 31.07.2021).

Bitte erklären sie auf einem gesonderten Blatt, dass die Mittel nur zur Sicherung von Arbeitsentgelten der beschäftigten Menschen mit Behinderungen verwendet werden. Eine Sicherung der Entgelte liegt ausschließlich vor, wenn die Leistung des Inklusionsamtes als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderungen ausgezahlt und / oder zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt werden / wird. Insbesondere dürfen die Mittel nicht für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden und keine die Ergebnisse verfälschenden Buchungen vorgenommen werden, die eine Veränderung des Arbeitsergebnisses, der Ertragsschwankungsrücklage und anderer Beträge zur Folge haben, die eine Zuschussleistung begründen bzw. eine Rückforderung mindern bzw. ausschließen. Im Einzelfall behält sich das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration eine Überprüfung durch die Sozialagentur Sachsen-Anhalt vor, bspw. durch Abforderung des Rücklagenspiegels der Leistungserbringer.

Beizufügende Unterlagen / Bitte fügen Sie die nach:

Buchstabe C Anlage „Aufstellung Werkstattbeschäftigte“ (oder eine entsprechende Übersicht);

Buchstabe D Jahresabschluss 2019 und Hochrechnung Arbeitsergebnis 2021 zum Stichtag 31.07.2021;

Buchstabe E Unterlagen zur Höhe der Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019 und Hochrechnung für 2021 mit Stichtag 31.07.2021 zugrunde gelegt und beigelegt

genannten Anlagen und die Erklärungen bei, dass

1. die Mittel nur zur Sicherung von Arbeitsentgelten der beschäftigten Menschen mit Behinderungen verwendet werden und keine die Ergebnisse verfälschenden Buchungen vorgenommen wurden, die eine Veränderung des Arbeitsergebnisses, der Ertragsschwankungsrücklage und anderer Beträge zur Folge haben, die eine Zuschussleistung begründen bzw. eine Rückforderung mindern bzw. ausschließen und

2. der Werkstatttrat über die Höhe und Verteilung des Zuschusses informiert wurde und damit einverstanden war (mit Unterschrift Werkstatttrat).

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift